

Regierungsratsbeschluss

vom 11. Juni 2024

Nr. 2024/951

Teilrevision des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern 2024 und 2025 Kenntnisnahme vom Vernehmlassungsergebnis und weiteres Vorgehen

1. Erwägungen

Mit RRB Nr. 2024/393 vom 12. März 2024 hat der Regierungsrat den Entwurf zur Teilrevision des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern 2024 und 2025 in erster Lesung beraten und beschlossen. Das Finanzdepartement wurde ermächtigt und beauftragt, über den Gesetzesentwurf ein öffentliches Vernehmlassungsverfahren durchzuführen. Die Vernehmlassungsfrist endete am 17. Mai 2024.

1.1 Eingereichte Vernehmlassungen

Am Vernehmlassungsverfahren haben sich nachstehende Organisationen beteiligt (geordnet nach Eingangsdatum):

- SVP Kanton Solothurn (1)
- Die Mitte Kanton Solothurn (2)
- SP Kanton Solothurn (3)
- Solothurnische Interkonfessionelle Konferenz (4)
- Beauftragte für Information und Datenschutz (5)
- Solothurner Banken (6)
- FDP.Die Liberalen Kanton Solothurn (7)
- Stadt Solothurn (8)
- Stadt Olten (9)
- GRÜNE Kanton Solothurn (10)
- EVP Kanton Solothurn (11)
- Stadt Grenchen (12)
- Solothurner Handelskammer (13)
- GLP Kanton Solothurn (14)
- KMU- und Gewerbeverband Kanton Solothurn KGV (15)

- Verband Solothurner Einwohnergemeinden VSEG und Verband des Gemeindepersonals des Kantons Solothurn VGSo (16)

2. Vernehmlassungsergebnis

2.1 Grundsätzliche Haltung

Alle vorgeschlagenen Änderungen werden mehrheitlich begrüsst. Die Einführung einer Meldepflicht für Leistungen der Arbeitslosenversicherung sowie die Änderung für Konkubinatspaare bei der Erbschafts- und Schenkungssteuer werden sogar von allen Vernehmlassungsteilnehmern befürwortet, soweit sie sich dazu äussern. Auch für die Aufhebung der Solidarhaftung, den Wechsel des Systems der Indexierung und die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage zur Veranlagung mittels künstlicher Intelligenz finden sich nur vereinzelt ablehnende Haltungen. Bei der vorgeschlagenen Erhöhung des Steuerabzugs für bezahlte Krankenkassenprämien und Zinsen für Sparkapitalien gehen die Meinungen am meisten auseinander. Die Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmer ist aber auch mit dieser vorgeschlagenen Änderung vollständig oder zumindest mit Vorbehalt einverstanden.

Ein Vernehmlassungsteilnehmer (5) äussert sich einzig zum Thema der Künstlichen Intelligenz, ein weiterer Vernehmlassungsteilnehmer bringt keine detaillierten Hinweise an, wünscht dem Vorhaben aber gutes Gelingen (4).

Die Hauptanliegen der Stellungnahmen werden im Folgenden bei den jeweiligen Einzelthemen zusammengefasst dargestellt.

2.2 Einführung einer Meldepflicht für Leistungen der Arbeitslosenversicherung

Die Gesetzesvorlage sieht die Einführung einer Meldepflicht im Steuergesetz vor, wodurch ALV-Leistungsabrechnungen direkt von den Arbeitslosenkassen an das Kantonale Steueramt übermittelt werden können. Zwei Vernehmlassungsteilnehmer äussern sich nicht zu diesem Punkt (4, 5), alle übrigen Vernehmlassungsteilnehmer sind mit dem Vorschlag vollständig einverstanden (1, 2, 3, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16).

2.3 Aufhebung der Solidarhaftung

Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, haften für die Steuer solidarisch. Eine Ehetrennung bewirkt für die direkte Bundessteuer die Aufhebung der Solidarhaftung (Art. 13 Abs. 2 DBG), bei der Staats- und Gemeindesteuer hingegen erst dann, wenn einer der beiden Ehegatten zahlungsunfähig ist. Mit der Gesetzesvorlage soll diese unterschiedliche Handhabung aufgehoben werden und die Solidarhaftung für die Staats- und Gemeindesteuer auch bereits bei einer Ehetrennung (und nicht bloss bei einer Zahlungsunfähigkeit) auf Antrag aufgehoben werden. Diesem Vorschlag stimmt die klare Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmer vollständig (1, 2, 3, 6, 7, 9, 10, 13, 14, 15) oder mit Vorbehalt (12) zu. Ein Vernehmlassungsteilnehmer (12) bringt an, der vorgesehene Prozess sei nicht klar und sauber formuliert und betreffend Ehepaare sei dringend der Datenfluss vom Zivilstandsamt zum Kantonalen Steueramt zu verbessern, um krasse Fehlveranlagungen zu vermeiden.

Drei Vernehmlassungsteilnehmer äussern sich nicht zu diesem Punkt (5, 11, 16), nur ein Vernehmlassungsteilnehmer (8) lehnt den Vorschlag ab. Dies, weil durch diese Massnahmen keine Kosten gespart werde und sich der Aufwand für die Gemeinde erhöhe. Zudem generiere die Massnahme höhere Steuerausfälle.

2.4 Künstliche Intelligenz

Mit der Vorlage sollen im Steuergesetz die gesetzlichen Grundlagen geschaffen werden, um künftig vollautomatische Veranlagungsverfügungen erlassen zu können. Dieser Vorschlag wird von den Vernehmlassungsteilnehmern grossmehrheitlich vollständig (3, 6, 8, 10, 13, 14, 15, 16) oder mit Vorbehalt (1, 2, 5, 7, 11) begrüsst. Die Vernehmlassungsteilnehmer bringen vereinzelt vor, die Einführung von künstlicher Intelligenz beim Veranlagungsverfahren müsse zu personellen und finanziellen Einsparungen führen (1, 15) beziehungsweise die Kosteneinsparungen sollen aufgezeigt werden (8, 16). Je ein Vernehmlassungsteilnehmer bringt zudem an, dass

- Steuerpflichtige genügend darauf hingewiesen werden müssten, dass die Veranlagung automatisch erfolgt (2);
- Steuerpflichtige beim Ausfüllen der Steuererklärung die Möglichkeit haben sollten, darauf hinzuweisen, dass sie eine Veranlagung mit künstlicher Intelligenz in Bezug auf ihre Steuererklärung als ungeeignet erachten (5);
- Gewährleistet werden müsse, dass die Veranlagungen korrekt seien (11).

Zwei Vernehmlassungsteilnehmer (9, 12) lehnen den Vorschlag ab. Dies, weil die Künstliche Intelligenz nur unterstützend eingesetzt werden solle, nicht aber eigenständige Veranlagungsverfügungen erlassen solle (12). Zudem sei es störend, wenn dem Bürger das Fehlerrisiko zugeschoben werde, indem er auf das Einspracheverfahren verwiesen werde. Ein Vernehmlassungsteilnehmer (9) befürchtet durch die automatisiert erlassenen Veranlagungsverfügungen Steuerausfälle, weil bei automatisierten Veranlagungen keine Korrekturen zu Ungunsten der Steuerpflichtigen vorgenommen würden.

2.5 Wechsel des Systems der Indexierung

Mit der Vorlage soll für die Einkommenssteuer der natürlichen Personen ein Wechsel beim heutigen System der obligatorischen Indexierung hin zu einer automatischen Indexierung erfolgen. Eine künftige Teuerung würde dadurch jährlich ausgeglichen, und nicht erst bei Erreichen einer gewissen Schwelle. Dieser Systemwechsel bei der Indexierung wird von den Vernehmlassungsteilnehmern überwiegend vollständig (1, 2, 3, 6, 7, 8, 10, 13, 14, 15, 16) oder mit Vorbehalt (9, 11) begrüsst. Vereinzelt bringen die Vernehmlassungsteilnehmer an, die Änderung solle auch für die Erbschafts- und Schenkungssteuern erfolgen (1, 6, 13, 15). Ein Vernehmlassungsteilnehmer bringt an, die Umsetzung müsse pragmatisch erfolgen, d.h. die Zahlen sollen gerundet werden (11).

Nur ein Vernehmlassungsteilnehmer (12) lehnt die vorgeschlagene Änderung ab. Zwei Vernehmlassungsteilnehmer (4, 5) äussern sich nicht zu diesem Punkt.

2.6 Erhöhung des Steuerabzugs für bezahlte Krankenkassenprämien und Zinsen für Sparkapitalien

Die vorgeschlagene Erhöhung der Maximalabzüge für bezahlte Krankenkassenprämien und Zinsen für Sparkapitalien um 250 Franken pro erwachsene Person und 75 Franken pro Kind auf neu 5'500 Franken für Verheiratete, 2'750 Franken für Alleinstehende und 725 Franken für Kinder ist bei den Vernehmlassungsteilnehmern umstritten, wird aber mehrheitlich wie vorgeschlagen (2, 7, 13) oder mit Vorbehalt (8, 14, 15) begrüsst. Zwei Vernehmlassungsteilnehmer (1, 6) wünschen einen höheren Abzug, indem sämtliche Krankenkassenprämien (1) oder zumindest die für das KVG-Obligatorium anfallenden Prämien (6) abgezogen werden sollen.

Eine Minderheit (3, 9, 10, 11, 12) lehnt den Vorschlag ab. Die Vernehmlassungsteilnehmer regen im Wesentlichen an, eine Erhöhung um 250 Franken wirke sich nur in geringem Umfang im

Portemonnaie der Steuerpflichtigen und zudem einseitig zu Gunsten hoher Einkommen aus (3, 9, 10, 11). Bei der Entlastung der Prämienkosten sollte gezielt bei der Prämienverbilligung angesetzt werden (3, 10). Zudem sei die Erhöhung aufgrund der finanziellen Situation des Kantons ungünstig (3, 10, 11) bzw. für die Gemeinden nicht verkräftbar (8, 12).

Drei Vernehmlassungsteilnehmer (4, 5, 16) äussern sich nicht zu diesem Punkt.

2.7 Änderung für Konkubinatspaare bei der Erbschafts- und Schenkungssteuer

Die vorgeschlagene Änderung, wonach Konkubinatspaare für die Belange der Erbschafts- und Schenkungssteuern künftig in die Steuerklasse 3 anstelle der heutigen Steuerklasse 5 eingeteilt werden sollen, wird von den Vernehmlassungsteilnehmern eindeutig befürwortet (1, 2, 3, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 13, 14, 15, 16). Ein Vernehmlassungsteilnehmer (12) stimmt mit Vorbehalt zu, weil die effektiven finanziellen Folgen aufgrund der knappen Angaben in der Vorlage nicht klar hervorgehen würden.

Zwei Vernehmlassungsteilnehmer (4, 5) äussern sich nicht zu diesem Punkt.

2.8 Weitere Bemerkungen und Vorschläge

Ein Vernehmlassungsteilnehmer (6) bringt vor, von der mit der Vorlage vorgesehenen rückwirkenden Inkraftsetzung für die Meldepflicht der Leistungen der Arbeitslosenkasse sowie die Änderung bei der Besteuerung von Vereinen mit wirtschaftlicher Zweckverfolgung sei aus Gründen der Rechtssicherheit abzuraten.

Mit der Vorlage soll auch die geltende Ertragswertberechnung bei der Vermögenssteuer abgeschafft werden. Diese Massnahme ist auf den erheblich erklärten Auftrag André Wyss (EVP, Rohr): Abschaffung der Ertragswertberechnung bei den Vermögenssteuern (165/2022) des Kantonsrates zurückzuführen und wurde deshalb nicht in den Fragekatalog der Vernehmlassung aufgenommen. Die Vernehmlassungsteilnehmer äussern sich dennoch vereinzelt zu dieser Massnahme, indem sie sie explizit begrüssen (9) oder ablehnen (6, 13, 15). Sie schlagen vor, bei einer allfälligen Abschaffung der Ertragswertberechnung als Gegenmassnahme eine Milderung der Steuerwerte für nicht börsenkotierte Aktien und Anteilsscheine einzuführen (6, 13, 15).

Einzelne Vernehmlassungsteilnehmer (8, 16) regen an, der heutige Kostenteiler zwischen dem Kanton und den Gemeinden für die Kosten des Veranlagungsverfahrens solle geändert werden und der Kanton solle die Mehrheit dieser Kosten übernehmen. Dies, weil er neu für die Gemeinden den freiwilligen Einheitsbezug anbiete und sich die beiden Kostenmodelle stark unterscheiden würden. Mit einem höheren Kostenanteil bei den Kosten des Veranlagungsverfahrens sei der Kanton gewillt, die Kosten des Veranlagungsverfahrens so zu halten, dass ein optimales Kosten-Nutzenverhältnis bestünde.

3. Erwägungen

Die eingegangenen Vernehmlassungsantworten zeigen auf, dass die Vorlage mehrheitlich befürwortet wird. Kritik erfährt die Vorlage nur vereinzelt und im untergeordneten Rahmen. So wird namentlich vorgebracht, die Einführung einer künstlichen Intelligenz im Veranlagungsverfahren müsse zu personellen und finanziellen Einsparungen führen. Hierzu gilt festzuhalten, dass mit der Einführung künstlicher Intelligenz das stetig wachsende Mengenwachstum der Veranlagungsverfahren abgefangen werden soll, so dass möglichst keine zusätzlich personellen Ressourcen notwendig sind. Weiter soll das Veranlagungspersonal entlastet werden, damit qualifiziertere Steuerfachleute gezielter für die Prüfungen mit qualitativem Fokus eingesetzt werden können (vgl. RRB Nr. 2023/1559 S. 5 f.). Die Massnahme ist somit in die Zukunft gerichtet.

Personelle und finanzielle Einsparungen beim aktuellen Globalbudget sind angesichts der anstehenden Herausforderungen im Steuerbereich und beim Steueramt hingegen nicht realistisch.

Einzelne Vernehmlassungsteilnehmer schlagen vor, als Gegenmassnahme zur Abschaffung der Ertragswertberechnung bei der Vermögenssteuer eine Milderung der Steuerwerte für nicht börsenkotierte Aktien und Anteilsscheine einzuführen. Andere Kantone kennen vereinzelt eine Lösung. Wir nehmen diesen Vorschlag auf und prüfen für eine künftige Gesetzesrevision, ob eine solche Milderung der Steuerwerte auch für den Kanton Solothurn eingeführt werden sollte.

Die von einzelnen Vernehmlassungsteilnehmern gewünschte Änderung des Kostenverteilers für die Kosten des Veranlagungsverfahrens lehnen wir aus folgenden Gründen ab: Die Kosten des Veranlagungsverfahrens sind nicht zu verwechseln mit den Kosten für den freiwilligen Einheitsbezug. Letzteres deckt einzig die Kosten für den Bezug der Gemeindesteuern ab, während die Kosten des Veranlagungsverfahrens für die eigentliche Veranlagung der Staats- und Gemeindesteuern, d.h. insbesondere für die Durchführung der Steuer- und Rechtsmittelverfahren anfallen. Diese Kosten werden nach § 187 Abs. 1 StG vom Kanton und den Einwohnergemeinden je zur Hälfte getragen. Die Kosten für den Bezug der Staatssteuern fallen gemäss § 187 Abs. 5 StG ganz zulasten des Staates, jene für den Bezug der Gemeindesteuern ganz zulasten der Gemeinden. Der freiwillige Einheitsbezug hat somit keinen Einfluss auf die Veranlagungskosten. Zudem sind die Kosten des Veranlagungsverfahrens im Verhältnis zur Gesamtzahl der steuerpflichtigen Personen sowie zu den veranlagten Steuererträgen bereits um mehr als 10% gesunken. Das Kantonale Steueramt ist also bereits effizienter geworden. Mit dem erfolgreichen Einsatz algorithmischer Systeme in der Veranlagung soll dieser Trend fortgesetzt werden.

Im Übrigen erlaubt es das Ergebnis der Vernehmlassung, die Arbeiten weiterzuführen. Das Finanzdepartement ist deshalb zu beauftragen, auf der Grundlage des Vernehmlassungsentwurfs und des Vernehmlassungsergebnisses Botschaft und Entwurf an den Kantonsrat auszuarbeiten.

4. Beschluss

- 4.1 Von den eingegangenen Stellungnahmen wird Kenntnis genommen. Der Regierungsrat dankt allen Personen und Organisationen, die sich am Vernehmlassungsverfahren beteiligt haben.
- 4.2 Das Finanzdepartement wird beauftragt, Botschaft und Entwurf an den Kantonsrat in diesem Sinne auszuarbeiten.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Finanzdepartement
Steueramt (20)
Amt für Finanzen
Staatskanzlei (4; eng, rol, ett, ff)
Aktuarin der Finanzkommission
Parlamentsdienste
Teilnehmer an der Vernehmlassung (16, Versand durch das Steueramt)